

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Christian Jung FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Anerkennung von ukrainischen Fahrerlaubnissen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr Fälle bekannt, in denen Fahrerlaubnisbehörden gültige Fahrerlaubnisse, die von der Ukraine ausgestellt wurden, nicht anerkennen?
2. Ist nach ihrer Rechtsauffassung die entsprechende Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Juli 2022 so auszulegen, dass die Voraussetzung zur Ausstellung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die das Vorhandensein einer erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorsieht, erfüllt ist, wenn eine Fahrerlaubnis der Ukraine vorliegt?
3. Falls sie eine andere Auffassung als in Frage 2 dargestellt vertritt, welchen Sinn und Zweck hat dann die genannte unmittelbar geltende Verordnung, auch angesichts der Ausführungen in den Erwägungsgründen, die die Teilhabe an wirtschaftlichen Tätigkeiten nennt?

25.6.2024

Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Busbranche und Logistik sind vom Fachkräftemangel in besonderer Weise betroffen. Es ist deshalb naheliegend, das Potenzial ausländischer Kräfte zu nutzen, die qualifiziert sind. Die oben genannte EU-Verordnung enthält Regelungen zur Anerkennung von Fahrerlaubnissen der Ukraine. In einem dem Fragesteller vorgetragen Fall gibt es Unklarheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Auslegung der EU-Verordnung.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 Nr. VM4-0141.5-31/64/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind ihr Fälle bekannt, in denen Fahrerlaubnisbehörden gültige Fahrerlaubnisse, die von der Ukraine ausgestellt wurden, nicht anerkennen?

Die Verordnung (EU) 2022/1280 sieht vor, dass unter den Schutzstatus der EU-Regelungen fallende Inhaberinnen und Inhaber einer ukrainischen Fahrerlaubnis von dieser Fahrerlaubnis innerhalb der Europäischen Union (EU) Gebrauch machen dürfen. Es werden die Führerscheindokumente anerkannt. Die Verordnung der EU gilt hier unmittelbar, sodass es keiner förmlichen Anerkennung durch die Fahrerlaubnisbehörden bedarf. Wichtig ist, dass das ukrainische Führerscheindokument vorhanden ist. Der Landesregierung sind insofern keine Fälle bekannt geworden.

2. Ist nach ihrer Rechtsauffassung die entsprechende Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Juli 2022 so auszulegen, dass die Voraussetzung zur Ausstellung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die das Vorhandensein einer erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis voraussetzt, erfüllt ist, wenn eine Fahrerlaubnis der Ukraine vorliegt?

3. Falls sie eine andere Auffassung als in Frage 2 dargestellt vertritt, welchen Sinn und Zweck hat dann die genannte unmittelbar geltende Verordnung, auch angesichts der Ausführungen in den Erwägungsgründen, die die Teilhabe an wirtschaftlichen Tätigkeiten nennt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Zusammenspiel der EU-Ausnahme für ukrainische Fahrerlaubnisse in der Verordnung (EU) 2022/1280 und den Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung werfen in der Praxis Probleme auf. Durch die Verordnung ergibt sich eine grundsätzliche Fahrberechtigung für die aus der Ukraine geflüchteten Inhaberinnen und Inhaber einer ukrainischen Fahrerlaubnis in Deutschland. Für zusätzliche Fahrberechtigungen in Deutschland, wie die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, sieht das Fahrerlaubnisrecht dagegen vor, dass eine EU-Fahrerlaubnis vorliegen muss. Die dargestellte Problematik ist dem Ministerium für Verkehr bekannt. Daher hat das Ministerium die Lösungssuche auf Ebene des Bund-Länder-Fachausschuss zum Fahrerlaubnisrecht angestoßen. Ziel ist eine bundesweit einheitliche Klärung, ob die Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, konkret § 48 Absatz 4 Nummer 1 Fahrerlaubnis-Verordnung, erfüllt ist.

Bis ein bundeseinheitliches Vorgehen vorliegt, gilt in Baden-Württemberg folgende Herangehensweise: Betroffene können ohne Fahrstunden eine EU-Führerscheinkprüfung ablegen und dann unmittelbar eine Erlaubnis zur Personenbeförderung erhalten. Wir bejahen dazu die Erfüllung des Tatbestands des § 48 Absatz 4 Nummer 5 Fahrerlaubnis-Verordnung zur Personenbeförderung für diejenigen, welche dem Schutzstatus der Verordnung (EU) 2022/1280 unterliegen und seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen ihren Wohnort in Deutschland (oder einem Mitgliedsstaat der EU) haben. Baden-Württemberg ist nach unserem Kenntnisstand das erste Bundesland, welches diese Auslegung vornimmt.

Hermann

Minister für Verkehr